

Senatsverwaltung für Justiz

Salzburger Str. 21 - 25 10825 Berlin

Telefon: (030) 9013 3224 Telefax: (030) 9013 2001

Deutscher Hanf Verband z. Hd. Herrn Wurth Bundeszentrale Lettestr. 3

10437 Berlin

Berlin, den 27. Februar 2003

Sehr geehrter Herr Wurth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Januar 2003 und das darin zum Ausdruck kommende Engagement für eine Thematik, die auch mir ganz besonders wichtig ist, nämlich der Umgang mit Cannabis in unserer Gesellschaft.

Selbstverständlich habe ich mich im Rahmen meiner Zuständigkeit – wie Ihnen sicherlich bekannt ist, liegt die Verantwortung für die Drogenpolitik in dieser Stadt bei meiner Kollegin, Frau Senatorin Dr. Knake-Werner – mit dem von Ihnen zitierten Prüfauftrag der Koalitionsvereinbarung beschäftigt.

Bei der Auseinandersetzung mit der Frage, wie der Umgang mit Cannabis rechtlich zu behandeln ist, müssen die gesetzlichen Realitäten, d.h. hier das Betäubungsmittelgesetz berücksichtigt werden. Wie Sie wissen, ist der Umgang mit allen Betäubungsmitteln, die unter diese Vorschriften fallen, d.h. auch der Umgang mit Cannabis, eine Straftat. § 31 a BtMG ermöglicht lediglich die Verfahrenseinstellung im Bereich sog. Konsumdelikte, ein Verfahren wegen der von Ihnen angesprochenen Abgabe von Betäubungsmitteln fällt nicht darunter. Unabhängig von der Frage, wie diese Regelungen zu beurteilen sind, können sie ausschließlich vom Bundesgesetzge-

1

ber geändert werden. Eine Entkriminalisierung im rechtlichen Sinne, d.h. der Wegfall der Strafbewehrung, kann nicht in Berlin beschlossen werden. Zwar besteht die Möglichkeit, Gesetzesanträge durch eine Bundesratsinitiative in den Bundestag einzubringen. Aber auf Grund der gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat, wäre ein solcher Versuch zum Scheitern verurteilt. Im übrigen habe ich ganz erhebliche Zweifel, ob eine solche Gesetzesänderung mit den internationalen Suchtsstoffübereinkommen, die für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, in Einklang zu bringen ist.

Die Entkriminalisierung, d.h. im Ergebnis die Legalisierung des Umgangs mit Cannabis, birgt – unabhängig von den rechtlichen Problemen - nach meiner Überzeugung aber auch gerade für junge Menschen große Gefahren. Ich habe Zweifel, ob die Freigabe einer weiteren Droge, wenn wir uns die großen Probleme durch Alkoholund Nikotinkonsum vergegenwärtigen, erstrebenswert ist.

In Ihrem Schreiben weisen Sie zutreffend darauf hin, dass – unterhalb der Ebene der Entkriminalisierung – durch die Anwendung von § 31 a BtMG, d.h. durch die Einstellung von Ermittlungsverfahren, die Abwendung von strafrechtlicher Sanktionierung möglich und in Berlin auch gängige Praxis ist. Die bundesweit einheitliche Anwendung dieser Vorschrift, für die ich – anders als in Ihrem Schreiben ausgeführt, zuletzt nicht im Bundesrat, sondern bei der Herbstkonferenz 2003 der Justizministerinnen und –minister – energisch gestritten habe, halte ich für unbedingt erforderlich. Es darf nicht sein, dass die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, d.h. im Ergebnis die strafrechtliche Sanktionierung von Verhaltensweisen, in den Bundesländern derart verschieden gehandhabt wird, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Da sich die Länder wegen der unterschiedlichen drogenpolitischen Auffassungen, nicht auf eine einheitliche Anwendung des § 31 a BtMG verständigen können, ist hier der Bundesgesetzgeber dringend gefordert.

Soweit Sie sich für die Erhöhung der nach § 31 a BtMG einstellbaren Menge auf 30 Gramm Cannabis aussprechen, teile ich Ihre Einschätzung grundsätzlich nicht. Schon rein tatsächlich sind 30 Gramm Cannabis wohl eher keine geringe Menge mehr, die dem gelegentlichen Eigenkonsum dienen soll. Zudem bin ich - nach dem

bisherigen Kenntnisstand - der Auffassung, dass sich die Berliner Richtlinie, die die grundsätzliche Einstellung bei Verfahren bis zu 6 Gramm Cannabis und die im Einzelfall mögliche Einstellung bei bis zu 15 Gramm Cannabis vorsieht, bewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

An Veri Went al